

Kurzbericht zur Gemeinderatssitzung am 17.12.2019

Umgestaltung Friedhof Hemmenhofen Vorstellung Planung und Vergabe Ingenieurleistungen

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Eisch die Planerin Frau Beate Schirmer und die Standesbeamtin Frau Weber. Frau Schirmer stellte die Pläne anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Historie

Am 13.04.2015 wurde die Planung für die Friedhöfe Horn und Hemmenhofen in einer Sitzung des Technischen –und Umweltausschuss von Frau Beate Schirmer (Freiraumplanung Schirmer, Hilzingen) vorgestellt.

Am 20.07.2015 wurde die Planung im Technischen und Umweltausschuss nochmals erörtert und es erfolgte eine Besichtigung der Friedhöfe. In öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 19.10.2015 wurde die vorgestellte Planung zur Umgestaltung der Friedhöfe dann beschlossen. Der erste Abschnitt der Umgestaltung (gärtnergepflegte Grabfeld Friedhof Horn) wurde am 17.05.2018 gesegnet und eingeweiht.

Nächster Planungsabschnitt

Die weitere Planung und Umgestaltung betrifft nun den Friedhof Hemmenhofen. Es soll in einem ersten Bauabschnitt eine Anlage für Baumbestattungen (Ruhewäldchen) entstehen. Des Weiteren soll die Friedhofsmauer an der Aussegnungshalle geöffnet werden, um einen barrierefreien Zugang zur Aussegnungshalle zu erreichen. Entlang der Mauer sollen Gedenkplätze für Künstlergräber entstehen.

Standesbeamtin Doris Weber führte aus, dass bereits heute deutlich mehr als 70 % der Bestattungen nicht mehr als Erd- sondern als Urnenbestattungen stattfinden. Es ist zu erwarten, dass sich die Zahl in Zukunft noch erhöhen wird. Durch den Bau der Baumbestattungsanlage Hemmenhofen werden zusätzlich 185 Urnengräbern zur Verfügung stehen. Ein weiterer positiver Aspekt ist ein Beitrag zum Klimaschutz, der mit der Neupflanzung von 22 größeren Bäumen erfolgt.

Die Baumaßnahmen sollen im Herbst 2020 beginnen. Die Pflanzarbeiten sollen dann bis März 2021 ausgeführt werden und die Baumaßnahme bis April 2021 abgeschlossen sein.

Die Kostenberechnung vom 04.12.2019 beläuft sich insgesamt auf ca. 172.000,-- €.

Im Haushalt 2020 sind hiervon 130.000 € vorgesehen und ca. 42.000 € werden vsl. im Haushalt 2021 veranschlagt.

Die notwendigen Ing.Leistungen werden vom Büro Freiraumplanung Beate Schirmer, Hilzingen mit **Honorarzone III/Mitte, Lph 1 - 8 mit 98% zuzügl. 4% Nebenkosten** nach HOAI angeboten.

Der Gemeinderat diskutierte über die gelungene Planung und verschiedene Wortmeldungen begrüßten die Schaffung einer weiteren Bestattungsmöglichkeit nämlich unter Bäumen und in einer Art Ruhewäldchen. Außerdem werde ein schöner Abschluss des Friedhofes gegenüber der freien Landschaft im Norden geschaffen.

Der Gemeinderat beschloss sodann mehrheitlich bei einer Enthaltung die vorliegende Planung mit Kostenberechnung in Höhe von ca. 172.000,--€. Die Ing. Leistungen nach HOAI werden an das Büro Freiraumplanung Beate Schirmer, Hilzingen (Honorarzone III / Mitte, Lph 1-8 mit 98% zuzüglich 4% Nebenkosten (ca. 23.000,--€)) vergeben.

Gebühren Wasserversorgungsbetrieb

Beratung und Beschluss

- **Kalkulation und Verrechnung**
- **Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung – WVS**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Eisch den GVV Geschäftsführer Herr Leibing und die Sachbearbeiterin des GVV Frau Gugenheimer.

Die Wassergebühren wurden zuletzt für einen einjährigen Gebührenzeitraum für das Jahr 2019 kalkuliert und die angepassten Gebührensätze am 16.10.2018 in der Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 17.10.2017 beschlossen.

Im Haushaltsplanansatz 2018 wurde ein voraussichtlicher Zuschuss i.H.v. -56.000 € ausgewiesen und ein tatsächlicher Überschuss i.H.v. +8.947,46 € erzielt.

Die Differenz begründet sich darin, dass 2018 etwa 63.000 € mehr Wassergebühren als geplant eingenommen wurden. Die Gebühren für 2018 wurden mit einer prognostizierten Wassermenge von 217.563 m³ kalkuliert, während der tatsächliche Wasserverbrauch bei 247.911 m³ lag.

Übersicht über die Entwicklung seit 2014:

Jahr	2018	2017	2016	2015	2014
Einnahmen in €	610.955	530.399	503.778	491.187	467.832
Ausgaben in €	602.007	663.534	517.206	511.564	495.805
Betriebsergebnis	+8.947	-133.135	-13.428	-20.377	-27.973
Kostendeckungsgrad	101%	80%	97%	96%	94%
Wassergewinnung in m ³	313.913	332.577	291.920	274.450	252.300
Wasserverkauf in m ³	247.911	232.714	222.143	222.491	208.054
Wasserverlust in m ³	66.002	99.863	67.777	51.959	44.246
In Prozent	21%	30%	23%	19%	18%

Der Wasserverlust ist im Jahr 2018 auf das Niveau von 2016 zurückgegangen. Gleichzeitig ist die verbrauchte Wassermenge 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 15.197 m³ gestiegen, was auf den Rekordsommer 2018 zurückzuführen ist.

Nach Abgabenrecht (KAG) ist zum Stand 31.12.2018 noch zu verrechnen:

Jahr	RE	Beschlüsse/Verrechnungen	Gebührenrechtlich noch zu verrechnen
2012	36.799,00 €	Einstellung aus 2010: -12.233 € Verrechnung mit 2010: -12.232 € und 2011: -12.334 €	0,00 €
2013	-29.059,81 €	Eingestellt in Kalkulation 2016-2018: +29.059,81 €; Abbruch der Kalkulation ab 01.01.2018: verbleibende Kostenunterdeckung i.H.v. -21.241,97 € aus 2013 in Kalkulation 2018 eingestellt	0,00 €
2014	-27.973,10 €	Eingestellt in Kalkulation 2016-2018: +27.973,10 €	0,00 €
2015	-20.377,03 €	Einstellung in Kalkulation 2019	0,00 €
2016	-13.428,16 €	Einstellung aus 2014, 2013 und 2011 (- 42.483,94 €) Einstellung in 2019 (10.000 €)	-179.047,69 €
2017	-133.135,59 €		
2018	8.947,46 €	Einstellung aus 2013 (-21.241,97 €) Bereinigung um HH-Reste (35.800 €)	-48.094,51 €
Stand 31.12.2018			-227.142,20 €

Laut Haushaltsplanansatz 2019 wird mit einem Überschuss i.H.v. 120.000 € (ohne Ansatz der kalkulatorischen Zinsen) gerechnet.

Um stärkere Gebührensprünge in Zukunft vermeiden zu können, ist eine rechtzeitige Anpassung der Gebühren sinnvoll. Daher wird eine **einjährige Gebührekalkulation** für das Jahr 2020 vorgeschlagen.

Da aus den Vorjahren noch erhebliche Kostenunterdeckungen bestehen, ist es sinnvoll, diese zeitnah und sukzessive auszugleichen. Die Verwaltung empfiehlt daher, einen Teil der Kostenunterdeckung der Jahre 2016/2017 in Höhe von -60.000 € in die Kalkulation des Jahres 2020 einzustellen. Für die Folgejahre würde damit weiterhin eine Kostenunterdeckung von insgesamt rd. -167.000 € bestehen. Die fünfjährige Ausgleichsfrist für die Kostenunterdeckung der Jahre 2016-2017 endet am 31.12.2022.

Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von derzeit 2,29 € auf **2,43 €/m³**. Grund für die Anpassung sind die erhöhten Betriebskosten, insbesondere der Anstieg der Personalaufwendungen um rd. 40.000 €, sowie die doppelt so hohe Einstellung von Kostenunterdeckungen verglichen zum Vorjahr.

Die Grundgebühren steigen von derzeit zwischen 24,84 € und 86,94 € auf zwischen **26,34 € und 92,22 € pro Jahr**, was auf die rd. 12.000 € höheren kalkulatorischen Kosten zurückgeht.

Mit der Gebührenanpassung muss eine Änderungssatzung beschlossen werden. Zunächst sind die Beschlüsse zur Kalkulation zu fassen (A), dann der Beschluss der Änderungssatzung (B).

In der Änderungssatzung ist auch die vom Gemeindetag empfohlene redaktionelle Änderung (§ 46 Abs. 5) berücksichtigt worden (Gebührensulden als auch die Vorauszahlungen lasten in Form einer öffentlichen Last auf dem Grundstück).

Außerdem wurden in §§ 47 und 48 die Regelungen für die Erhebung der Vorauszahlungen an die derzeit praktizierte Vorgehensweise angepasst. Es werden Vorauszahlungen in Höhe von 80 % der Gebährenschild des Vorjahres erhoben. Diese können entweder als Jahreszahlung oder als Ratenzahlung beglichen werden. Bei der Jahreszahlung wird die gesamte Vorauszahlungssumme auf drei gleich hohe Raten verteilt. Zur Zahlung fällig sind diese am 15.05., am 15.08. sowie am 15.11. eines Jahres.

Im Zuge der Vorberatung hat sich der Verwaltungs- und Finanzausschuss diesen Beschlussvorschlägen angeschlossen. Er empfahl die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

A. Beschlüsse zur Kalkulation

1. Der vorgelegten Gebährenschildung wird zugestimmt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebährenschildung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebährenschildung auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
3. Den in der Gebährenschildung enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, einen Teil der Kostenunterdeckung der Jahre 2016/2017 in Höhe von -60.000 € in die Kalkulation des Jahres 2020 einzustellen.
5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebährenschildung werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr:

ab 01.01.2020 2,43 €/m³ (Gebührenobergrenze: 2,43 €)

Grundgebühr:

- Wohnungen: 26,46 €/Jahr (Gebührenobergrenze: 26,48 €)
- Sonstige Nutzung
 - Zähler 3-5 m³ 26,46 €/Jahr (Gebührenobergrenze: 26,48 €)
 - Zähler 7-10 m³ 52,95 €/Jahr (Gebührenobergrenze: 52,95 €)
 - Zähler bis 20 m³ 92,67 €/Jahr (Gebührenobergrenze: 92,67 €)

Hinzu kommt jeweils noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B. Beschluss der Änderungssatzung

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich bei einer Gegenstimme die Kalkulation wie oben beschrieben und die dazugehörige Änderungssatzung.

Gebühren Abwasserbetrieb

Beratung und Beschluss

- **Kalkulation und Verrechnung**
- **Änderungssatzung der Abwassersatzung – AbwS**

Die Abwassergebühren wurden zuletzt für einen einjährigen Gebührenzeitraum für das Jahr 2019 kalkuliert und die angepassten Gebührensätze am 16.10.2018 in der Änderungssatzung der Abwassersatzung vom 14.11.2017 beschlossen.

Im Haushaltsplanansatz 2018 wurde ein voraussichtlicher Zuschuss i.H.v. -300.000 € ausgewiesen und ein tatsächlicher Zuschuss i.H.v. -224.895,43€ erzielt.

Die Differenz ergibt sich daraus, dass einerseits etwa 20.000 € mehr Einnahmen aus Schmutzwassergebühren generiert wurden und andererseits die Ausgaben um rd. 60.000 € niedriger ausfielen als eingeplant.

Die Abwassergebühren wurden für den dreijährigen Bemessungszeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 kalkuliert. Bei einer mehrjährigen Gebührenbemessung ist nicht das gebührenrechtliche Ergebnis des einzelnen Jahres, sondern das gebührenrechtliche Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend. Das Rechnungsergebnis beläuft sich für die Jahre 2016 bis 2018 auf einen Zuschuss von rd. -301.000 €. Um das gebührenrechtliche Ergebnis zu erhalten, ist eine Bereinigung um Haushaltsreste und eingestellte Kostenüber- und -unterdeckungen notwendig.

In die Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2018 wurden Kostenüberdeckungen aus Vorjahren i. H. v. insgesamt +104.390,03 € eingestellt. Die Haushaltsreste für die Jahre 2016 bis 2018 belaufen sich auf insgesamt -10.000 €. Somit liegt für den Bemessungszeitraum von 2016 bis 2018 eine gebührenrechtliche Kostenunterdeckung i.H.v. rd. -207.068,45 € vor.

Jahr	RE	Beschlüsse/Verrechnungen	Gebührenrechtlich noch zu verrechnen
2012	83.883,00 €	Einstellung aus 2009: 22.296 € Einstellung aus 2010:-44.592 € Einstellung aus 2011:-45.357,97 € Verrechnung mit 2014: -13.257,00 € Eingestellt in 2016-2018: -2.972,03 €	0,00 €
2013	144.718,00 €	Einstellung aus 2010: -43.300 € Eingestellt in 2016-2018: -101.418,00€	0,00 €
2014	30.043,00 €	Einstellung aus 2010: -43.300 € Verrechnung mit 2012: +13.257 €	0,00 €
2015	66.424,46 €	Einstellung in 2019	0,00 €
2016	6.478,99 €	Gebührenrechtlich zu bereinigen: HH-Reste (-10.000) und eingestellte KÜD (+104.390,03 €)	-207.068,45 €
2017	-83.042,04 €		
2018	-224.895,43 €		
Stand 31.12.2018			-207.068,45 €

Laut Haushaltsplanansatz 2019 wird mit einem Zuschuss i.H.v. -16.000 € (ohne Ansatz der kalkulatorischen Zinsen) gerechnet.

Um stärkere Gebührensprünge in Zukunft vermeiden zu können, ist eine rechtzeitige Anpassung der Gebühren sinnvoll. Daher wird eine einjährige Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 vorgeschlagen.

Die Verwaltung empfiehlt, einen Teil der Kostenunterdeckung der Jahre 2016-2018 in Höhe von -57.068,45 € in die Kalkulation einzustellen. Somit bleibt für die Folgejahre noch ein Rest

der Kostenunterdeckung i.H.v. -150.000 €. Die restliche Unterdeckung ist ausgleichsfähig bis zum 31.12.2023.

Die Schmutzwassergebühr steigt leicht von 1,98 €/m³ auf **2,03 €/m³**, ebenso die Niederschlagswassergebühr von 0,63 €/m² auf **0,67 €/m²**. Die Gebühren erhöhen sich trotz stark gesunkenen Kosten zum Vorjahr, da für 2019 eine hohe Kostenüberdeckung eingestellt wurde, die zu einer erheblichen Senkung der Gebührensätze geführt hat, während die eingestellte Kostenunterdeckung in 2020 für einen Anstieg der Gebührensätze sorgt.

Die **Grundgebühren sinken** von derzeit zwischen 71,28 € und 249,48 € auf zwischen **68,70 € und 240,45 € pro Jahr**. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Abschreibungen für das Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 18.000 € niedriger ausfallen.

Mit der Gebührenanpassung muss eine Änderungssatzung beschlossen werden. Zunächst sind die Beschlüsse zur Kalkulation zu fassen (A), dann der Beschluss der Änderungssatzung (B).

In der Änderungssatzung auch die vom Gemeindetag empfohlene redaktionelle Änderung (§ 43 Abs. 4) berücksichtigt worden (Gebührenschnlden sowie Vorauszahlungen lasten in Form einer öffentlichen Last auf dem Grundstück).

Außerdem wurden in §§ 44 und 45 die Regelungen für die Erhebung der Vorauszahlungen an die derzeit praktizierte Vorgehensweise angepasst. Es werden Vorauszahlungen in Höhe von 80 % der Gebührenschnld des Vorjahres erhoben. Diese können entweder als Jahreszahlung oder als Ratenzahlung beglichen werden. Bei der Jahreszahlung wird die gesamte Vorauszahlungssumme am 01.07. eines Jahres fällig. Für die Ratenzahlung wird die Vorauszahlungssumme auf drei gleich hohe Raten verteilt. Zur Zahlung fällig sind diese am 15.05., am 15.08. sowie am 15.11. eines Jahres.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Kalkulation und die Gebührenschnlvorschläge vorberaten und empfahl die entsprechenden Beschlussfassungen.

A. Beschlüsse zur Kalkulation

1. Der vorgelegten Gebührenschnlkalkulation wird zugestimmt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenschnlkalkulation vom **01.01.2020 bis zum 31.12.2020** wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenschnlkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
3. Den in der Gebührenschnlkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenschnlkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanalisation, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken je	13,5 %
Modifizierte Mischwasserkanalisation	21,3 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken je	25,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle	40,0 %

Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

<u>Aufteilung der Betriebskosten:</u>	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken je	50,0 %	50,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle je	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle, modifizierte Regenwasserkanäle je	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

<u>Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:</u>	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle je	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle, modifizierte Regenwasserkanäle je	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken je	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Aus der Gebührenkalkulation der Jahre 2016 bis 2018 ergeben sich gebührenrechtlich ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen in Höhe von insgesamt -207.068,45 €. Der Gemeinderat beschließt, einen Teil der Kostenunterdeckung aus 2016 bis 2018 in Höhe von -57.068,45 € in die Kalkulation 2020 einzustellen.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden folgende Gebühreobergrenzen für die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 ermittelt:

	<u>Obergrenze</u>	<u>Gebührevorschlag 2020</u>
a) Schmutzwassergebühr:	2,03 €/cbm	2,03 €/cbm
b) Niederschlagswassergebühr:	0,67 €/qm	0,67 €/qm
c) Grundgebühr:		
Wohnungen:	68,71 €/Jahr	68,70 €/Jahr
Gewerbe 3-5 cbm:	68,71 €/Jahr	68,70 €/Jahr
Gewerbe 7-10 cbm:	137,41 €/Jahr	137,40 €/Jahr
Gewerbe bis 20 cbm:	240,47 €/Jahr	240,45 €/Jahr
d) Zwischenzähler	12,75 €/Jahr	12,75 €/Jahr

Die Gebühren werden auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation wie vorgeschlagen festgesetzt.

B. Änderungssatzung

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich bei einer Gegenstimme die Kalkulation wie oben beschrieben und die dazugehörige Änderungssatzung.

Gebühren Abfallbetrieb

- **Beratung und Beschluss**
- **Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung**

In der Abfallwirtschaftssatzung ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen.

Die Regelung zur Fälligkeit der Abfallgebührenschild in der Abfallwirtschaftssatzung ist anzupassen.

In § 24 Abs. 3 ist festgelegt, dass die jährliche Gebührenschild anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie zum 15.11. zur Zahlung fällig ist. Diese Bestimmung ist um eine weitere Möglichkeit zu ergänzen. Der Gebührenschildner hat die Wahl, ob er eine Ratenzahlung oder eine Jahreszahlung vornehmen möchte. Bei der Jahreszahlung wird eine einmalige Zahlung in Höhe der gesamten Gebührenschild geleistet, welche am 01.07. eines Jahres fällig ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Gaienhofen.

Haushalt 2020 Gemeinde Gaienhofen Beratung und Beschluss Haushaltsplan, Finanzplan

Bürgermeister Eisch führte zu Beginn aus, dass nun durch die Einführung der doppelten Buchführung im Haushaltsjahr 2020 genau der Effekt eintrete den er bereits vorher vorausgesagt habe. Nämlich dass es zu Beginn dazu kommen kann, dass man zwar nach der alten Rechnungsart in der Kameralistik ein sehr gutes Ergebnis mit einer hohen Zuführung hätte, aber in der Doppik plötzlich ein Minus vor dem Jahresergebnis stehe. Dies rühre daher, dass in der Doppik die in der Anfangsbilanz noch relativ hoch ausgewiesenen Abschreibungen voll erwirtschaftet werden müssen. Schaffe man das nicht, so führe das zu einem negativen Haushaltsergebnis. Und das obwohl die Abschreibungen in voller Höhe in Form der Liquidität zur Verfügung stehen. Dies wären aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2019 z.B. rund 1,3 Mio € für 2020. Und dies bedeute, dass man alle geplanten Investitionen und Ausgaben aus eigener Kraft und ohne Kreditaufnahme erwirtschaften könne. Das sei die eigentliche Botschaft die zähle.

Ergebnishaushalt

Der Haushaltsplanentwurf basiert auf dem Haushaltserlass des Landes Baden-Württemberg. Im Finanzplanungszeitraum wird von einer leichten Steigerung des Einkommensteueranteils ausgegangen. Sowohl die Schlüsselzuweisungen wie auch die kommunale Investitionspauschale liegen deutlich unter den Vorjahreswerten. Im Finanzplanungszeitraum ist dennoch mit einer positiven Entwicklung zu rechnen.

Basis der Erträge im Ergebnishaushalt sind ansonsten die zum 01.01.2020 geltenden Satzungen und Entgeltordnungen, d. h. die gemeindlichen Steuer- und Gebühreneinnahmen (Wasser, Abwasser, Elternbeiträge) wurden unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr und des Vorjahresergebnisses kalkuliert. Die Ergebnisse dieser Kalkulationen sind im Haushaltsplan enthalten.

Das Gewerbesteueraufkommen zeigt sich nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau.

Aufwendungen

Die Personalaufwendungen berücksichtigen den aktuellen Stellenplan sowie die tariflichen und beamtenrechtlichen Erhöhungen.

Durch die Erweiterung des Kindergartens um einen Naturkindergarten erhöhen sich die Personalkosten in diesem Bereich auf insgesamt 987 T€ (+111 T€). Insgesamt sind Personalaufwendungen von 3,1 Mio. € veranschlagt.

In den Personalaufwendungen sind auch die Versorgungsaufwendungen der Beamten und Beschäftigten enthalten. Im Vorjahr wurden diese noch gesondert im Bereich 41 Versorgungsaufwendungen ausgewiesen.

Der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen reduziert sich um 158 T€ auf 2,8 Mio. €. Die Verwaltung hat im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung eine umfassende Aufgabenkritik vorgenommen, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zu erreichen. Die Planansätze wurden an das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2019 angepasst. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind dennoch im Ergebnishaushalt veranschlagt. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist in seiner Vorberatung diesen Empfehlungen gefolgt.

Die Umstellung auf das NKHR bedingt eine strengere Abgrenzung zwischen Unterhaltungsmaßnahmen (Ergebnishaushalt – konsumtiv) und Anschaffungs- und Herstellungsmaßnahmen (Finanzhaushalt – investiv). Eine Veranschlagung von Unterhaltungsmaßnahmen im Finanzhaushalt ist nur noch möglich, wenn die sogenannte „Drei-von-sieben-Maßnahmen-Regel“ erfüllt ist. Demnach liegt eine wesentliche Verbesserung bei Gebäuden erst dann vor, wenn mindestens drei der sieben Gewerke *Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen, Fenster, Dach, Fassade und zentrale Belüftung/Klimatisierung*, die einzeln betrachtet Erhaltungsaufwand darstellen, in zeitlichem Zusammenhang (maximal drei Jahre) in wesentlichem Umfang und Qualität von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen betroffen und fertig gestellt sind.

Wie im Vorjahr hinterlassen Folgelasten bei Investitionen bzw. Nachholbedarf bei Infrastrukturmaßnahmen, vermehrten Unterhaltungsaufwand bei Straßen, Gebäuden und Kanälen. Auch neue Aufgabenbereiche mit damit verbundenem höherem Sachaufwand, beispielsweise durch den Breitbandausbau führen entsprechend zu einem höheren Aufwand. In der Finanzplanung sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 2,66 Mio. € veranschlagt.

Die Bildung der Rückstellungen für FAG- und Kreisumlage sind dem Bereich der Transferaufwendungen zuzuordnen.

Dem Umlageaufwand des Jahres 2020 steht eine Auflösung der Rückstellung aus dem Jahr 2018 gegenüber. Die Auflösung (2.267 T€) kann jedoch den Aufwand (2.437 T€) nicht vollständig ausgleichen.

Durch die zeitliche Verzögerung der FAG-Systematik, ist es erforderlich im jeweiligen Haushaltsjahr eine Aufwandsrückstellung zu bilden. Die Höhe dieser Rückstellung berücksichtigt das voraussichtliche Steueraufkommen aus dem Jahr 2020 und deckt den voraussichtlichen Aufwand des Jahres 2022 ab.

Durch die Bildung dieser Rückstellung sollen gegenläufige Belastungen zukünftiger Ergebnishaushalte minimiert werden. Denn bei Einbruch der Wirtschaftsleistung und damit verbunden einem sinkenden Gewerbesteuer- und Einkommenssteueraufkommen, führt das noch hohe Steueraufkommen aus dem zweitvorangegangenen Jahr zu höheren Umlagen. Durch diese Aufwandsrückstellung kann dem entgegen gewirkt werden.

Im Bereich Transferaufwendungen sind auch die Zuweisungen an den GVV „Höri“ enthalten.

Die Abschreibungen der Kommune wurden sowohl aus der kameraleen Anlagenbuchhaltung, wie auch unter Berücksichtigung der doppischen Grundsätze ermittelt. Hierbei führt die pauschale Bewertung des Straßenaufbaus nach Zustand (Vorgehensweise nach dem Bilanzierungsleitfaden BW) zu deutlich höheren Abschreibungen als bisher. Es wurden alle Ortsstraßen, sowie die asphaltierten Verbindungsstraßen zwischen den Ortsteilen und den Aussiedlerhöfen erfasst und eine vollumfängliche Vermögensbewertung vorgenommen. Die Abschreibungen im Produkt Gemeindestraßen erhöhen sich deshalb auf 593 T€. Diese deutliche Zunahme belastet den Ergebnishaushalt erheblich und schränkt die Vergleichbarkeit früherer Haushalte stark ein.

Im Gegenzug können Sonderposten in Höhe von 90 Prozent der Abschreibungen gebildet werden, soweit für die jeweiligen Straßen Erschließungsbeiträge erhoben wurden. Es werden im Plan Sonderposten in Höhe von 148 T€ aufgelöst.

Die Erwirtschaftung der Abschreibungen ist ein zentrales Element des neuen kommunalen Haushaltsrechts und soll der intergenerativen Gerechtigkeit entsprechen. Die Erwirtschaftung von Abschreibungen führt bei der Gemeinde zu einem entsprechenden Zahlungsmittelüberschuss (Cash-Flow) und damit zu liquiden Eigenmitteln. Diese können dann zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden.

Eine Deckungsreserve ist auf Grund des nicht ausgeglichenen Haushalts 2020 nicht eingeplant. Für die Folgejahre sind wieder 50 T€ veranschlagt.

Erträge

Den Aufwendungen stehen entsprechende Erträge gegenüber. Das gemeindliche Steueraufkommen hat sich positiv entwickelt und zeigt sich um 100 T€ erhöht. Die noch gute gesamtwirtschaftliche Lage führt zu einem sehr hohen Gewerbesteueraufkommen. Im Planjahr sind Erträge von 880 T€ veranschlagt. In der Finanzplanung ist mit einer abnehmenden Tendenz zu rechnen, welche entsprechend berücksichtigt worden ist.

Die Zuweisungen und Zuwendungen haben im Planjahr 2019 nicht die Planansätze erreicht. Ursache hierfür sind veränderte Einwohnerzahlen und eine höhere Steuerkraftsumme. Aus diesem Grund ergeben sich deutliche Abweichungen gegenüber den Planansätzen 2020.

In der Haushaltsplanung 2019 lagen noch nicht die aktuellen Einwohnerzahlen vor, so dass mit den Zahlen zum Stichtag 30.06.2017 gerechnet wurde. Für die Planung 2020 liegen nun die maßgeblichen Zahlen zum Stichtag 30.06.2019 vor. Die Einwohnerzahl ist im Zeitraum 30.06.2017 bis 30.06.2019 um 72 Personen zurückgegangen.

Die reduzierte Einwohnerzahl führt zu entsprechend geringeren Zuweisungen.

Höhere Entgelte für öffentliche Leistungen wurden durch die Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühr und durch die Anpassung der Elternbeiträge des Kindergartens erzielt. Hinzu kommen zusätzliche Elternbeiträge durch die Einrichtung eines Naturkindergartens. Insgesamt erhöhen sich die Erträge um 90 T€. Auch eine Anpassung der Bootsplatzmieten ist mit berücksichtigt.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte und die sonstigen Erträge entwickelten sich im Jahr 2019 nicht wie veranschlagt. Die Erträge wurden entsprechen angepasst und führen insgesamt zu einem verminderten Planansatz um 50 T€ gegenüber dem Vorjahr.

Bei den sonstigen Erträgen ist die Auflösung der gebildeten Rückstellungen für FAG- und Kreisumlage berücksichtigt.

Die Bruttodarstellung der Bildung und Auflösung der Rückstellungen erfolgt erstmals im Plan 2020 und führt hierdurch zu deutlich abweichenden Planansätzen gegenüber der Vorjahresplanung.

Der **Gesamtergebnishaushalt** weist ein veranschlagtes ordentliches Ergebnis von -276.000 € aus. Dieses Ergebnis ist im Wesentlichen auf die höheren Abschreibungen und den vorgezogenen Umlageaufwand für die FAG- und Kreisumlage zurückzuführen.

Es sind ordentliche Erträge mit 13,38 Mio. € geplant. Dem stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 13,65 Mio. € gegenüber.

Der Werteverzehr in Höhe der Abschreibungen von 1.684 T€ (Vj. 1096 T€) abzüglich der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen in Höhe von 351 T€ (Vj. 205 T€) wird im Haushaltsjahr 2020 nicht vollständig erwirtschaftet. Der Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes wird deshalb in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen und kann mit den Ergebnissen der Jahre 2021 und 2022 vollständig ausgeglichen werden.

Im gesamten Planungszeitraum wird ein ordentliches Ergebnis von +729 T€ und somit der vollumfängliche Werteverzehr mit allen Abschreibungen erwirtschaftet.

Finanzhaushalt

Die zahlungswirksamen Vorgänge führen zu einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,22 Mio. €. Diese liquiden Mittel stehen zur Finanzierung der nachfolgenden Investitionen zur Verfügung.

Der Finanzhaushalt ist neben den Ein-/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von der Investitionstätigkeit und dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit geprägt.

Im Haushaltsjahr 2020 sind Investitionen in Höhe von rd. 3,3 Mio. € vorgesehen. Die Fortführung des Breitbandausbaus (800 T€) und die Fertigstellung der Tourismusinformatik (890 T€) sind die zentralen Maßnahmen im Planjahr 2020. Hinzu kommt die Einrichtung des Naturkindergartens (100 T€), sowie die Generalsanierung der Belüftung auf der Kläranlage (130 T€).

Weitere Maßnahmen wie die Erschließung eines Baugebiets und die Sanierung/Erweiterung der Schule sind derzeit in Planung. Entsprechende Grundlagenermittlungen werden in den kommenden Monaten vorgenommen um einen verlässlichen Kostenrahmen zu erhalten. Diese Maßnahmen werden dann entsprechend in den Jahren 2021 bis 2023 projektiert und können mit den positiven Veränderungen des Finanzmittelbestands finanziert werden.

Eine Aufstellung der einzelnen Maßnahmen incl. der Finanzplanung aus der Anlage ersichtlich.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind mit rd. 1,6 Mio. € veranschlagt. Investitionszuwendungen erhält die Gemeinde in Höhe von 1,1 Mio. €. Der Verkauf des Grundstücks „Im Kohlgarten 2“ ist mit 450 T€ veranschlagt.

Der veranschlagte Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt somit 1.693 T€. Hinzu kommen die Tilgungsleistung für Kredite mit 286 T€. Somit sind insgesamt 1.979 T€ zu finanzieren.

Finanziert werden kann dieser Bedarf durch den Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts mit 1.215 T€ sowie der Verwendung der liquiden Eigenmittel mit 764 T€.

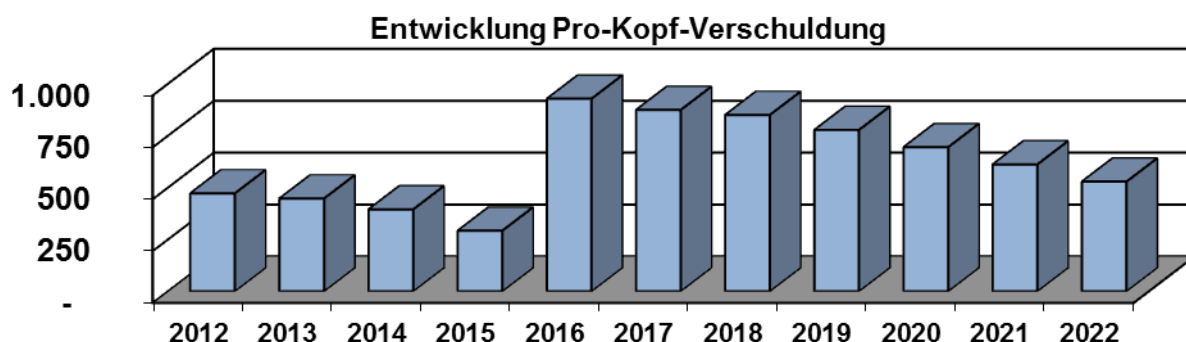
Die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität ist nachfolgend dargestellt.

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		Vorjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
		2019	2020	2021	2022	2023
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) ⁶⁾		-764.000	772.000	1.189.000	1.531.000
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	1.300.000	536.000	1.308.000	2.497.000	4.028.000
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden					
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden					
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	1.300.000	536.000	1.308.000	2.497.000	4.028.000
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)		189.000	190.000	191.000	193.000

Im Finanzplanungszeitraum sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Nachfolgend zeigt sich die Entwicklung des Schuldenstands:

Schulden	2018	2019	2020	2021	2022
Stand 01.01.	3.133.905 €	2.964.905 €	2.678.580 €	2.392.580 €	2.106.580 €
Tilgung	169.000 €	286.325 €	286.000 €	286.000 €	286.000 €
Kreditaufnahme					
Stand 31.12.	2.964.905 €	2.678.580 €	2.392.580 €	2.106.580 €	1.820.580 €

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2018 beträgt in Baden-Württemberg 1.178 €. Dieser Wert wird mit 695 € im Planjahr 2020 bei der Gemeinde Gaienhofen deutlich unterschritten.



Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Bildung Gemeinsamer Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten und Gemeinsame Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
- Abberufung der Gutachter

Mit dem Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Bodensee West“ zum 01.01.2020 entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses in Gaienhofen als abgebende Körperschaft, so dass die Gutachter des (bisherigen) Gutachterausschusses der Gemeinde Gaienhofen gemäß § 4 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung -GuAVO- abzuberufen sind.

Dies sind im vorliegenden Fall:

1. Herr Siegfried Bosch
2. Herr Robert Ruhland
3. Herr Gerhard Weiermann
4. Herr Manfred Ruf
5. Herr Jürgen Graf

Wie die Bestellung der Gutachter, hat auch die Abberufung derselben durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich bei einer Enthaltung die Abberufung der o.a. Mitglieder des bisherigen Gutachterausschusses der Gemeinde Gaienhofen mit Ablauf des 31.12.2019.

Bauangelegenheiten

Der Gemeinderat beschloss - wie vom Technischen und Umweltausschuss empfohlen – mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen, das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für Erbringstraße 5, Flst.Nr. 1037 in Horn für den Neubau von 2 Mehrfamilienhäuser mit je 3 Wohneinheiten zu erteilen.

Der Gemeinderat beschloss - wie vom Technischen und Umweltausschuss empfohlen – einstimmig, das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für Ob den Reben 2, Flst.Nr. 1743 in Hemmenhofen für den Einbau von 2 Schleppgauben geänderte Pläne, Neubau Terrasse auf Garage, Nebengebäude - Gartenhaus und Schuppen zu erteilen.

Bekanntgaben der Verwaltung

Bürgermeister Eisch gab bekannt, dass der evangelischen Schule Schloss Gaienhofen im Zuge des Um-/Neubaus des Geländes ein Zuschuss zur Platzgestaltung in Form einer Bepflanzung gewährt werde. Dies sei im Haushalt so veranschlagt und wurde vom Gemeinderat im Zuge der Haushaltsplanberatungen beschlossen.